

Satzung zur Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses des Marktes Igensdorf

Vom 01. Oktober 2003

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) erlässt der Markt Igensdorf folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses gemäß § 46 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzangelegenheiten erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als ordentliches Mitglied bzw. dessen benannter Vertreter ein Sitzungsgeld entsprechend § 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 31.05.2002.

Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro je Sitzungstag. Absatz 1 gilt nicht für den 1. Bürgermeister und Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sowie dessen Stellvertreter.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Igensdorf, 01. Oktober 2003

Markt Igensdorf

Erwin H. Zeiß

1. Bürgermeister